



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



77. Jahrgang

Regensburg, 17. Mai 2021

Nr. 6

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen vom 28. April 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-45-3 84

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 30. April 2021 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-379 85

Schulen

Verordnung der Regierung von Schwaben über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten vom 18. Februar 2021 94

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Verbandsversammlung am 9. Juni 2021 um 10.00 Uhr in der Stadthalle Neustadt a.d.Waldnaab 94

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2021 95

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2021 95

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2021 96



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen
vom 28. April 2021
Az. ROP-SG12-1443.1-8-45-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 1./13. April 2021 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 23. April 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-45-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 28. April 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen
für das Gebiet aller Mitgliedsgemeinden**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny,

und

die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2 d, 91710 Gunzenhausen,
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Helmut König,

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, und die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen: 220 i. V. m. 267, 237, 239, 240, 241, 242.1 und 242.2, 244.1 und 244.2).
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet all ihrer Mitgliedsgemeinden auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3**Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 30. April 2022
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 13. April 2021
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Gunzenhausen, den 1. April 2021
Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Helmut König
Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 30. April 2021
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-379**

Mit Schreiben vom 28. April 2021 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-378 hat die Regierung der Oberpfalz

- den Beitritt der Gemeinde Bernhardswald, der Stadt Viechtach, der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein für das Gebiet des Marktes Essing und der Gemeinde Ihrlerstein sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinden Grattersdorf, Hunding, Lalling und Schaufling zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und
- die Erweiterung der Verbandsaufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachung um die Aufgabe der Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 – Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs – der Anlage 3 der Straßenverkehrs-Ordnung stehen (§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. h ZustV), und die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden (§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ZustV)

gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen der Verbandsbeitritte und der Änderung der Verbandsaufgaben von der Verbandsversammlung am 21. April 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 30. April 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (RABl S. 42), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Februar 2021 (RABl 2021 Nr. 3 S. 25), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Angaben zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung“
- b) Nach den Angaben zu § 20a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 20b Ferienausschuss“
- c) Nach den Angaben zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25a Corona-bedingte Anschubfinanzierungsumlage“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Mitglieder des Zweckverbands sind:

Regierungsbezirk Oberpfalz
Kreisfreie Städte
Stadt Amberg
aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach
Markt Schmidmühlen
Stadt Vilseck
Gemeinde Kümmersbruck
Markt Kastl
aus dem Landkreis Cham
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
Gemeinde Blaibach
Markt Lam
Stadt Furth im Wald
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Parsberg
Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.
aus dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
VGem Neustadt a.d. Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer

VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Eschenbach für das Gebiet der Gemeinde Speinshart
VGem Pressath für das Gebiet der Stadt Pressath
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Trabitzz
aus dem Landkreis Regensburg
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
VGem Laaber für das Gebiet der Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt Regenstauf
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
Markt Schierling
Markt Lappersdorf
Markt Nittendorf
Stadt Neutraubling
VGem Laaber für das Gebiet des Marktes Laaber
Gemeinde Thalmassing
Gemeinde Sinzing
VGem Wörth a.d.Donau für das Gebiet der Stadt Wörth a.d.Donau
Gemeinde Köfering
Gemeinde Wenzenbach
Gemeinde Pentling
Gemeinde Tegernheim
Verwaltungsgemeinschaft Laaber für das Gebiet der Gemeinde Brunn
Gemeinde Bernhardswald
aus dem Landkreis Schwandorf
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Nabburg
Stadt Maxhütte-Haidhof
Markt Wernberg-Köblitz
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf

Gemeinde Schmidgaden
Gemeinde Bodenwöhr
Stadt Teublitz
Gemeinde Steinberg am See
VGem Schwarzenfeld für das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld
Gemeinde Wackersdorf
aus dem Landkreis Tirschenreuth
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Stadt Waldershof
Regierungsbezirk Niederbayern
aus dem Landkreis Kelheim
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn
Stadt Abensberg
VGem Langquaid für das Gebiet des Marktes Langquaid
Markt Bad Abbach
Markt Painten
Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein für das Gebiet des Marktes Essing
Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein für das Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein
aus dem Landkreis Regen
Markt Bodenmais
Stadt Zwiesel
Stadt Viechtach
aus dem Landkreis Straubing-Bogen
Gemeinde Laberweinting
Stadt Geiselhöring
aus dem Landkreis Deggendorf
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Grattersdorf
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Hunding
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Lalling
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Schaufing
Regierungsbezirk Mittelfranken
aus dem Landkreis Roth
Gemeinde Büchenbach
aus dem Landkreis Nürnberger Land
Stadt Altdorf b.Nürnberg
Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Feucht
Gemeinde Pommelsbrunn
aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt
Gemeinde Kalchreuth
Gemeinde Hemhofen
Gemeinde Röttenbach
aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Zweckverband Brombachsee

Regierungsbezirk Oberfranken
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Stadt Marktredwitz
aus dem Landkreis Forchheim
Markt Gößweinstein
Gemeinde Langensendelbach
aus dem Landkreis Bayreuth
Gemeinde Ahorntal
aus dem Landkreis Kulmbach
Markt Mainleus

3. § 5a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die nach § 88 Abs. 3 der ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft insbesondere

1. Verstöße im ruhenden Verkehr,
2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
3. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 1 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden,
4. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 2 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden,

Verkehrsordnungswidrigkeiten, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

5. Zeichen 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs,
6. Zeichen 220 – Einbahnstraße – in Verbindung mit Zeichen 267 – Verbot der Einfahrt -, sowie die Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Radfahrer begangen wird,
7. Zeichen 237 – Radweg -,
8. Zeichen 239 – Gehweg -,
9. Zeichen 240 – Gemeinsamer Geh- und Radweg -,
10. Zeichen 241 – Getrennter Rad- und Gehweg -,
11. Zeichen 244.1 und 244.2 – Beginn und Ende einer Fahrradstraße,
12. Zeichen 325.1 und 325.2 – Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs,
13. Verstöße, die von Radfahrern begangen werden.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Personalausschuss,
3. der Ferienausschuss,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss,
5. der Verbandsvorsitzende.

5. § 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Verbandsräte können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- 2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen; mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung mehrheitlich einer Beschlussfassung zustimmt.

6. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:**§ 11a****Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**

- 1) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können, eine bloße Ton-Übertragung ist ausgeschlossen. In den öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesenden Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Es muss mindestens der Vorsitzende im Sitzungssaal körperlich anwesend sein, eine rein virtuelle Sitzung ist ausgeschlossen. Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Person unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.
- 2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Zweckverbandes oder des Verbandsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verbandsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verbandsrat gefassten Beschlusses. Soweit sich ein Zweckverband darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt.
- 3) Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben die mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.
- 4) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. Art. 56a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GO gilt entsprechend.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
 - 5) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an den Wahlen nicht möglich.
- b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

8. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:**§ 20b****Ferienausschuss**

- 1) Die Ferienzeit der Verbandsversammlung beträgt sechs Wochen (Art. 34a KommZG) und ist auf drei Abschnitte aufgeteilt; die Ferienzeit ist in der 28. und 29., 38. und 39. sowie 47. und 48. Kalenderwoche.
- 2) Der Ferienausschuss erledigt während des in Abs. 1 genannten Zeitraums alle Angelegenheiten, für die sonst die Verbandsversammlung oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. Ebenso kann er keine Einsetzungs- und Übertragungsbeschlüsse fassen.
- 3) Mitglieder des Ferienausschusses sind der Verbandsvorsitzende und acht weitere Mitglieder. Die weiteren Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Für jedes weitere Mitglied des Ausschusses ist für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Person zu bestellen.

§ 25a wird wie folgt neu gefasst:**§ 25a****Corona-bedingte Anschubfinanzierungsumlage**

- 1) Im Haushaltsjahr 2021 wird unabhängig von § 25 der Verbandssatzung zur Deckung von coronabedingten Verlusten eine einmalige Sonderumlage erhoben. Die Umlage wird unverzinst zurückbezahlt, sobald es die Betriebsergebnisse in den Nachjahren zulassen. Die Rückzahlung erfolgt nach einfachem Beschluss der Verbandsversammlung.
- 2) Umlagemäßstab für Verbandsmitglieder, die seit spätestens 31. Dezember 2020 Mitglied beim Zweckverband sind, ist der Nutzen, den diese Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen. Für die Berechnung der Umlage werden die Buchungsstunden entsprechend § 12 Abs. 1 dieser Satzung mit dem Mittelwert aus den vorangegangenen drei Jahren herangezogen.

- 3) Umlagemaßstab für Verbandsmitglieder, die seit frühestens 1. Januar 2021 Mitglied beim Zweckverband sind, ist die Zahl ihrer Einwohner. Es gilt die letzte jeweils zum 30. September 2020 durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung amtlich festgestellte Einwohnerzahl für die gemeldeten Hauptwohnsitze. Je Einwohner hat die Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde, für die Aufgabenübertragung gilt, einen Betrag in Höhe von 0,30 € zu leisten.
- 4) Zweckverbände haben, unabhängig ihres Beitrittsdatums, eine Pauschale in Höhe von 2.500,00 € zu entrichten.
- 5) Für die Festsetzung und Erhebung der Umlage gilt § 25 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung entsprechend.
- 6) Die Umlage kann zur Investition, Schuldentilgung sowie zur Rücklagenbildung verwendet werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, den 21. April 2021
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Anlagen

Anlage A (Übertragung Verkehrssicherheit)

Anlage A zu § 5a der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des <u>ruhen-</u> <u>den</u> Verkehrs	Übertragung des <u>fließen-</u> <u>den</u> Verkehrs	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung der Aufgaben nach des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f)	Übertragung der Aufgaben nach des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a)	Übertragung der Aufgaben nach des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b)	Übertragung der Aufgaben nach des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c)	Übertragung der Aufgaben nach des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d)	Übertragung der Aufgaben nach des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e)	Übertragung der Aufgaben nach des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. g)	Übertragung der Aufgaben nach des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. h)	Übertragung der Aufgaben nach des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4
	(§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 3)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 4)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 5)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 6)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 7)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 8)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 9)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 10)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 11)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 12)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 13)
Regierungsbezirk Oberpfalz													

aus dem Landkreis Regensburg:													
Gemeinde Bernhardswald	x	x			x								

Regierungsbezirk Niederbayern													
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

aus dem Landkreis Kelheim													
Markt Essing	x	x											
Gemeinde Ihrlenstein	x	x											

aus dem Landkreis Regen													
Stadt Viechtach		x											

aus dem Landkreis Deggendorf													
Gemeinde Grattersdorf	x	x											
Gemeinde Hunding	x	x											
Gemeinde Lalling	x	x											
Gemeinde Schaufling	x	x											

Regierungsbezirk Mittelfranken													
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

aus dem Landkreis Nürnberger Land													
Markt Feucht					x	x	x	x	x	x	x	x	x

Schulen

**Verordnung
über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der
Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)
im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin
Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten
vom 18. Februar 2021**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst den Freistaat Bayern.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2021/2022 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Augsburg, den 18. Februar 2021
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die Verbandsversammlung am 9. Juni 2021 um 10.00 Uhr
in der Stadthalle Neustadt a.d.Waldnaab**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und kurzer Rückblick auf die abgelaufene Wahlperiode 2014 - 2020
2. Bildung eines Wahlausschusses
3. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und der drei Stellvertreter
4. Bestellung der Mitglieder des Regionalen Planungsausschusses
5. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 4. Mai 2021
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 17 und § 18 der Zweckverbandssatzung vom 4. Juli 2005 (RABI 10/2005, S. 49 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (RABI S. 12), Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1) i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.834.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	858.900,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 4.500.000,00 Euro festgesetzt. Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50:50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Amberg, den 6. April 2021
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Michael Cerny
Oberbürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der §§ 14 fortfolgend (ff.) der Verbandssatzung vom 14. August 2006 (RABI 3/2006, S. 54), geändert durch Satzung vom 13. März 2014 (RABI 4/2014 S. 47) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2060-6-1-I) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.988.600,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	137.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 2.163.900,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2019.

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:

Gebiet	Einwohner	Im VwHH in Euro
Landkreis Amberg-Sulzbach	103.049	760.717,95
Landkreis Schwandorf	147.872	1.091.605,79
Stadt Amberg	42.207	311.576,26
Summe	293.128	2.163.900,00

Eine Investitionskostenumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden i. H. v. 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. April 2021 (Az.: ROP-SG12-1512.2-1-8-3) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92224 Amberg, Gasfabrikstraße 19, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 4. März 2021
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 16 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 28 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis) von	1.047.500,-		5.116.000,- 5.094.200,- 21.800,-	6.163.500,- 5.094.200,- 1.069.300,-
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.047.500,-		5.113.500,- 4.877.200,- 236.300,-	6.161.000,- 4.877.200,- 1.283.800,-
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			2.500,- 258.000,- -255.500,-	2.500,- 258.000,- -255.500,-
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			0,- 0,- 0,-	0,- 0,- 0,-
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von			-19.200,-	1.028.300,-

§ 2

(1) Corona-bedingte Anschubfinanzierungsumlage

Der durch besondere Entgelte und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Umlagesoll) wird auf 1.047.500 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 25 a der Verbandssatzung.

Auf die in § 25 a Abs. 2 definierte Mitgliedergruppe werden 1.000.000 €,
auf die in § 25 a Abs. 3 definierte Mitgliedergruppe 45.000 € und
auf die in § 25 a Abs. 4 definierte Mitgliedergruppe 2.500 €
umgelegt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 2 Satz 1 KommwEV zeitgleich mit Vorlage der Nachtragshaushaltssatzung an die Rechtsaufsichtsbehörde.

III.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92224 Amberg, Emailfabrikstraße 13 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 21. April 2021
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.